

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien- Verbotsverordnung

vom 23.06.2023

Stand: 25.07.2023

Vorbemerkung:

Am 23. Juni 2023 legte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) den Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vor. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der 17. BImSchV sollen in erste Linie neue Emissionsanforderungen an Abfallverbrennungsanlagen entsprechend den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses [\(EU\) 2019/2010 vom 12.11.2019](#) umgesetzt werden. Des Weiteren sollen die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie [2013/163/EU](#) sowie die BVT-Schlussfolgerungen des Durchführungsbeschlusses [\(EU\) 2021/2326](#) in der 17. BImSchV Umsetzung finden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Änderungen der 17. BImSchV.

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich begrüßt der FVH die Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse zur Herstellung einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen im europäischen Wirtschaftsraum. Aus FVH-Sicht sind die derzeit in der 17. BImSchV niedergelegten Anforderungen jedoch bereits ausreichend, um die gesetzten und im 2. Nationalen Luftreinhaltprogramm (NLRP) geplanten Luftschadstoff-Minderungsziele zu erreichen. Bei der Umsetzung der Beschlüsse in deutsches Recht ist darauf zu achten, Anlagenbetreibern und Behörden ausreichend Zeit einzuräumen. Nur so können Nachteile für die deutsche Wirtschaft durch Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Vor dem Hintergrund des russischen Überfalls auf die Ukraine gewinnen Fragen der Energiesicherheit zunehmend an Bedeutung. Die für die Erzeugung von Wärme benötigten Energieträger sind, mit sinkendem Anteil, derzeit überwiegend fossil. Noch vor Kohle und Erdöl ist Gas noch der wichtigste Energieträger, der über weite Strecken importiert werden muss. Am Beispiel der eingebrochenen Handelsbeziehungen mit Russland und der daraus folgenden Energiekrise hat sich gezeigt, welches Risiko derartige Importabhängigkeiten bergen. Vor diesem Hintergrund, aber auch vor dem Hintergrund einer Wärmewende für Ressourcenschonung und Klimaschutz, müssen die Auswirkungen der Umsetzung auf die Energiesicherheit und die geplante Wärmewende berücksichtigt werden. Die Nutzung der unvermeidbaren Abwärme aus Altholz(mit)verbrennungsanlagen spielt eine entscheidende Rolle bei der Umstellung der Wärmenetze auf fossilfreie Technologien.

Anmerkung im Detail:**Zu Nummer 4: § 3 Absatz 3 - Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe**

Die Streichung der Wörter „*sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist*“ führt dazu, dass Altholz(mit)verbrennungsanlagen bei Nutzung von Altholz der Kategorie A IV bei jeder Anlieferung dieses Stoffes eine Probe zu entnehmen haben, die jeweils einen Monat aufzubewahren ist. Während diese Regelung insbesondere bei gemischten gefährlichen Abfällen sinnvoll erscheint, führt sie bei der Anlieferung von sortenreinen, charakterisierten Holzabfällen zu unverhältnismäßigem Aufwand.

Altholz der Kategorie A IV ist nach § 2 der Altholzverordnung allgemein charakterisiert als „*mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz*“. Des Weiteren gibt Anhang III der AltholzV Aufschluss darüber, welche weiteren gängigen Altholzsortimente konkret unter die Kategorie A IV fallen. Eine Probennahme ist bei der Anlieferung von Altholz der Kategorie A IV aus FVH-Sicht unverhältnismäßig, da sie keinen Informationsgewinn darstellt. Zudem dürfte eine Probennahme und -aufbewahrung insbesondere bei stückigem Altholz aufgrund der Dimensionen und Masse der angelieferten Teile für die wenigsten Anlagen realisierbar sein.

Vorschlag für § 3 Absatz 3 Nummer 2:

Entnahme von repräsentativen Proben und Kontrolle der entnommenen Proben, um zu überprüfen, ob die Abfälle den Angaben nach Absatz 2 entsprechen und den zuständigen Behörden die Feststellung der Art der behandelten Abfälle zu ermöglichen; die Proben sind vor dem Abladen zu entnehmen, ***sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist***. [...]

Zu Nummer 7: § 8 Absatz 2 - Emissionsgrenzwerte für bestehende Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung sieht vor, die bislang für große Abfallverbrennungsanlagen geltenden Anforderungen pauschal auf Bestandsanlagen auszuweiten und die niedrigeren Anforderungen für Anlagen unter 50 MW zu streichen. Aus Sicht des FVH ist eine Trennung der Anforderungen für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter bzw. über 50 MW nicht nur europarechtlich zulässig, sondern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch geboten.

Die strenge Umsetzung der Emissionsvorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 würde für eine Vielzahl von kleinen Feuerungsanlagen bei vernachlässigbaren Emissionsfrachten zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung führen. Zudem ist die zur Emissionsminderung verfügbare Technik auf Großanlagen über 50 MW Feuerungswärmeleistung ausgelegt und nicht ohne weiteres auf Kleinanlagen übertragbar.

Vorschlag für § 8 Absatz 2:

1. Für bestehende Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW gilt

a) abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert und

b) abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert.

2. Für bestehende Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr gilt

a) abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ein Emissionsgrenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff von 8 mg/m³ für den Tagesmittelwert,

b) abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid von 40 mg/m³ für den Tagesmittelwert und

c) abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert.

Zu Nummer 8: § 10 - Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

Mit der Aufhebung der möglichen Ausnahmeregelungen von § 10 Absatz 3 der 17. BImSchV für Abfallverbrennungsanlagen müssen künftig auch Betreiber kleinerer und mittelgroßer Altholzanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 50 MW die Emissionsanforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Der Wegfall der Ausnahmeregelung wird mit fehlendem Gebrauch in der Praxis und mangelnder Relevanz in Deutschland begründet. Gleichzeitig sind die Streichung von § 10 Absatz 3 in Verbindung mit dem eng verwandten § 28 Absatz 7 Bestandteile des Entwurfs des zweiten nationalen Luftreinhalteprogramms (2. NLRP). Hier sollen sie als Maßnahmen zu einer zusätzlichen erheblichen Minderung (2,2 kt NO_x bis 2030) beitragen. Der FVH sieht in der propagierten Irrelevanz der Ausnahmeregelung in der Novelle der 17. BImSchV auf der einen-, und der Wirksamkeit des Wegfalls als Maßnahme zur Emissionsminderung auf der anderen Seite, einen gravierenden Widerspruch.

Aus Sicht des FVH führt der Wegfall der Ausnahmeregelung bei kleinen und mittleren Altholzanlagen ohne Verfahren zur Rauchgasentstickung oder mit Anwendung der selektiven nichtkatalytischen Reduktion (SCNR) zu hohen Investitions- und Nachrüstkosten für das Verfahren der selektiven katalytischen Reduktion (SCR). SCR-Verfahren sind mit hohen Investitionen verbunden, welche bei kleineren Anlagen in keinem Verhältnis zum Umsatz stehen. Zudem sind solche Anlagen bislang vor allem in sehr großen

Anlagen im Bereich von über 50 MW zu finden. SCR-Anlagen haben zudem einen hohen Platzbedarf, der nicht von jedem Unternehmen erfüllt werden kann. Der Wegfall der Ausnahmegenehmigung kann für kleine und mittlere Altholzanlagen zum Verlust der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen.

Vorschlag für § 10 Absatz 3:

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger nicht anzuwenden.

Zu Nummer 27: Anlage 7 (Energieeffizienz)

In Anlage 7 werden Mindestanforderungen an Energieeffizienzwerte von neuen und bestehenden Abfallverbrennungsanlagen gestellt. Die Energieeffizienzwerte entsprechen den in Tabelle 2 der BVT 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 niedergelegten Mindestanforderungen. Nach Ansicht des FVH fehlen in der Anlage 7 eine Reihe von anlagen-, standortspezifischen Faktoren. Für die bestmögliche Festlegung von Energieeffizienzanforderungen müssen zum Beispiel die Turbinenart, die Zweckbestimmung der Anlage sowie die Eigenschaften der Einsatzstoffe berücksichtigt werden. Aus Sicht des FVH hat sich die bisher geltende einzelfallbezogene Festlegung der Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewährt. Die Anlage 7 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Vorschlag für Anlage 7 (Energieeffizienz):

Ersatzlose Streichung